

Satzung
der
DEUTSCHEN VERKEHRSWACHT –
LANDESVERKEHRSWACHT SACHSEN E.V.

Neufassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung
29.04.2017

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Sachsen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein – im folgenden „Landesverkehrswacht Sachsen e.V.“ (LVW) bezeichnet – wurde am 26. März 1990 in Dresden gegründet.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Dresden.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung.
- (2) Sich daraus ergebende Aufgaben des Vereins sind, in freiwilliger Mitarbeit und in eigener Initiative ihrer Gliederungen und Mitglieder sowie als LVW selbst, insbesondere
 - a) die Sicherheit im Straßenverkehr zu fördern,
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 - c) durch geeignete Maßnahmen zur Verkehrsunfallverhütung beizutragen
 - d) die Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Verkehrssicherheit zu vertreten,
 - e) Verkehrsteilnehmer und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
 - f) auf die Bildung von eigenständigen Verkehrswachten in den Kommunen hinzuwirken und sie zu beraten,
 - g) an Lösungen ökologischer Probleme, die die Verkehrssicherheit berühren, mitzuwirken,
 - h) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aktiv in die Verkehrssicherheitsarbeit einzubeziehen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. Er erkennt deren Satzung als verbindlich an und führt deren verbindlich gefasste Beschlüsse durch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landesverkehrswacht Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der LVW sind:
 - a) die gemeinnützigen örtlichen Verkehrswachten, die im Vereinsregister eingetragen sind und ihren ständigen Sitz im Bereich des Freistaates Sachsen haben (im folgenden ÖVW genannt)
 - b) die Mitglieder des Vorstandes der LVW
- (2) Ordentliche Mitglieder können außerdem sein:

- a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Verbände und Vereinigungen
 - d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Mitglieder von ÖVW sind.
- 3) Als ÖVW gelten:
- a) Stadt- und Ortsverkehrswachten
 - b) Gebietsverkehrswachten
 - c) Kreisverkehrswachten wenn
 - aa) diese durch einen Beschluss von Gebietsverkehrswachten, die im jeweiligen Landkreis bestehen, neu gegründet werden oder
 - bb) deren Namen mit dem des Landkreises identisch ist, sofern nicht andere Gebietsverkehrswachten in diesem Territorium bestehen.
- (4) Die Zuständigkeiten der ÖVW regeln sich nach § 7 Abs. 1 f) der Satzung der LVW.
- (5) Die Anerkennung der ÖVW durch die LVW regelt sich nach § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung der LVW.
- (6) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
- (7) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 4 Abs. 2 setzt einen schriftlichen Antrag an das Präsidium voraus. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied vollzieht das Präsidium. Sie ist schriftlich zu bestätigen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (8) Für Mitglieder nach § 4 Abs.2 Buchstabe a), die sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit der LVW befinden, ruht die Mitgliedschaft beitragsfrei in der LVW.
- (9)
- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 30.09. des Jahres schriftlich erklärt werden.
 - c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es satzungswidrig handelt, oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen oder die Belange der LVW schwer zu schädigen. (zum Beispiel durch Störung des Vereinsfriedens, Verleumdung der Vereinsorgane)
Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es mehr als zwei Jahre Beitragsrückstand hat. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Mit dem Beschluss des Präsidiums ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - d) Bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung, Erlöschung, Austritt oder Ausschluss.
 - e) Für ÖVW endet die Mitgliedschaft mit der endgültigen Aberkennung der Gemeinnützigkeit, durch den Entzug zur Führung des Namens „Verkehrswacht“ durch die LVW, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung natürliche Personen zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen. Zum Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer der LVW mindestens 5 Jahre als Präsident vorstand, die Arbeit der LVW besonders gefördert oder sich bei der Entwicklung der Verkehrssicherheit besondere Verdienste erworben hat.
- (2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Ehrenpräsidenten haben das Recht, beratend an den Präsidiums- und Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Ehrenpräsidenschaft und die Ehrenmitgliedschaft erlöschen auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch den Tod.

§ 6

Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres fällig. Die Mindesthöhe legt die Hauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr fest, die auch die Beitragsordnung beschließt.
- (2) Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, wenn sie gleichzeitig Mitglied einer ÖVW sind und dort Beiträge bezahlen.

§ 7

Verhältnis zu den örtlichen Verkehrswachten

- (1) ÖVW dürfen den Namen „Verkehrswacht“ führen, wenn sie die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzungen dafür sind:
 - a) die Verwendung des Begriffs „Deutsche Verkehrswacht“ im Vereinsnamen,
 - b) die satzungsmäßige Verpflichtung, die verbindlichen Beschlüsse der Organe der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchzuführen,
 - c) die Begrenzung des Vereinszwecks gem. § 2 der Satzung der Deutschen Verkehrswacht e.V.
 - d) die aktive Umsetzung von Bundes- und Landesprojekten
 - e) die Anerkennung als „Verkehrswacht“ durch die LVW
 - f) die Zuständigkeiten sind auf das jeweilige Einzugsgebiet beschränkt
- (2) ÖVW bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand der LVW. Die Anerkennung ist unter Vorlage der Satzung und des Mitgliedernachweises schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung durch den Vorstand erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Eingang.
- (3) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Durchführung und Abrechnung der Projekte aus weitergereichten öffentlichen Fördermitteln bzw. Zuwendungen besteht für die LVW die Pflicht, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine flächendeckende Verkehrssicherheitsarbeit der LVW sind die jährlichen Geschäftsberichte der ÖVW nach deren Bestätigung an die LVW zu übergeben. Bei begründetem Bedarf sind die Kassenberichte der ÖVW an die LVW zu übergeben.
- (4) Zur Gewährleistung und Absicherung der von der LVW für die ÖVW zentral abgeschlossenen

Versicherungen hat die LVW das Recht, die namentliche Meldung der Mitglieder der ÖVW zu verlangen.

§ 8

Organe der LVW

Organe der LVW sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) der Beirat, wenn ein solcher gebildet wurde.

§ 9

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der LVW. -
- (2) An der Hauptversammlung nehmen teil:
 - a) die in einer Hauptversammlung der ÖVW gewählten Delegierten nach Absatz (3) a)
 - b) die Vorsitzenden der ÖVW kraft ihres Amtes
 - c) die Mitglieder des Vorstandes der LVW
 - d) jedes sonstige Mitglied, Ehrenmitglied und Ehrenpräsident, soweit diese nicht Mitglied einer ÖVW sind
- (3) In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) jede ÖVW mit einer Grundstimme und mit je einer weiteren Stimme pro 50 Mitglieder zum 30. Juni des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b) der jeweilige Vorsitzende der ÖVW
 - c) jedes Vorstandsmitglied der LVW, wenn es nicht durch Absatz 3, Buchstabe a) oder b) stimmberechtigt ist
 - d) jedes sonstige Mitglied, Ehrenmitglied und Ehrenpräsident nach Absatz (2) Buchstabe d).
- (4) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, das gilt auch für juristische Personen. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Stimmenenthaltungen zählen als nicht gegebene Stimmen. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.
- (5) Die Hauptversammlung wird mindestens jährlich vor dem 01. Juni durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Es gilt das Datum des Sendeberichtes.
- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (7) Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Anträge des Vorstandes zur Beschlussfassung sind mit der Einladung bekannt zu geben.
- (8) Die Hauptversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand bestimmt wird.
- (9) Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - a) Die Hauptversammlung nimmt

- den Geschäftsbericht,
 - den Kassenbericht,
 - den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen.
- b) Die Hauptversammlung beschließt in offener Abstimmung
- die von der Hauptversammlung zu behandelnde Tagesordnung,
 - den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung nach Absatz (11),
 - die Beitragsordnung und die Höhe des Jahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr,
 - die Zahlung und die Höhe einer Ehrenamtspauschale für Präsidiumsmitglieder.
- c) Die Hauptversammlung wählt in offener Abstimmung
- die Wahlkommission,
 - jedes Jahr die Vertreter der LVW zur Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht (Delegierte und Ersatzdelegierte),
 - bis zu vier Rechnungsprüfer für zwei Jahre, die über ihre Tätigkeit zu berichten haben.
- d) Die Hauptversammlung wählt in geheimer Abstimmung die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (10) Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung werden nur erörtert, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist. Satzungsänderungen, die durch amtliche Vorschriften erforderlich werden, kann der Vorstand beschließen und durchführen.
- (11) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ansonsten entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu Änderungen der Zwecke der LVW ist die Zustimmung von 90% aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der abwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten
 - drei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu zehn Beisitzern
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Verkehrswachtarbeit. Er beschließt über alle im ganzen Land einheitlich durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung beziehen. Diese Beschlüsse sind für alle ÖVW bindend.
- (3) Der Vorstand berät und beschließt über Auszeichnungen von Mitgliedern der LVW von ÖVW sowie von anderen natürlichen und juristischen Personen, die sich um die Förderung der Verkehrswachtarbeit besonders verdient gemacht haben, mit einer „EHRENPLAKETTE DER LANDESVERKEHRSWACHT SACHSEN e.V.“ Die Auszeichnung erfolgt nach der vom Vorstand beschlossenen Auszeichnungsordnung.
- (4) Der Vorstand beschließt die Einberufung einer Hauptversammlung und den Vorschlag zu deren Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Entziehung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es müssen mindestens zwei Präsidiumsmitglieder darunter sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

- (8) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Fachausschüsse und zeitweilig tätige Projektgruppen berufen.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit einer der Vizepräsidenten.
- (10) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn bis zu drei Mitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden sind. Eine Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

§ 11

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - den drei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
- (2) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung nimmt der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums wahr. Mindestens drei Präsidiumsmitglieder müssen Mitglieder einer ÖVW sein.
- (3) Das Präsidium leitet die LVW. Es beschließt über die laufenden Geschäfte und trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen für die laufende Arbeit des Geschäftsführers, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse und Vorgaben des Präsidiums gebunden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Das Präsidium bleibt bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit kann der Vorstand eines seiner Mitglieder bis zur Wahl mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Präsidiumsmitgliedes beauftragen. Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Positionen des Präsidiums besetzt sind.
- (5) Die Sitzungen des Präsidiums leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit einer der Vizepräsidenten.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Am Sitz der LVW wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Grundlage der Arbeit der Geschäftsstelle bildet eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu beschließen ist.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium angestellt und bei Erfordernis vom Präsidium entlassen.
- (3) Der Geschäftsführer hat staatlichen Stellen und Revisionsorganen, wenn die LVW Fördermittel oder anderweitige Zuwendungen erhält, jederzeit auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften, Einsicht in die Bücher zu gewähren und Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel oder anderweitigen Zuwendungen zu geben.
- (4) Der Geschäftsführer kann an der Hauptversammlung, den Präsidiums- und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Beirat

- (1) Zur Förderung der Zwecke und Ziele der LVW kann der Vorstand einen Beirat aus Persönlichkeiten mit besonderer Sachkenntnis berufen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder einer Verkehrswacht sein. Beschlüsse des Beirates gelten für den Vorstand als Empfehlung. Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Beirat wählt seinen Sprecher in offener Abstimmung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der LVW und der Landesgeschäftsführer sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Beirates beträgt vier Jahre.
- (5) Neben dem Beirat kann bei der LVW ein Förderkreis gebildet werden. Diesem können natürliche und juristische Personen angehören, die sich für die Förderung der Zwecke und Interessen der LVW einsetzen. Die Mitglieder des Förderkreises müssen nicht Mitglieder der LVW sein. Sie werden vom Vorstand der LVW be- und abberufen. Der Förderkreis wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher. Der Präsident der LVW gehört dem Förderkreis kraft seines Amtes an.

§ 14

Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Abstimmungen durch schriftliche Umfrage sind im Vorstand und im Präsidium zulässig, sofern diesem Verfahren nicht widersprochen wird.
- (3) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidungen hierüber trifft der Präsident. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Über die Sitzungen bzw. Versammlungen aller Organe sind Protokolle zu fertigen, welche jeweils von einem Protokollführer oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten zu bestätigen sind.
- (5) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Haftung des Präsidiums und des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten von der LVW gespeichert werden dürfen. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Das Mitglied hat das Recht, Auskunft über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu erhalten.
- (2) Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Präsidenten, des Schatzmeisters und des Geschäftsführers.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und Daten, die zur Durchführung der Projekt-tätigkeit erforderlich sind.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.
- (5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind. Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für ein besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Ver-arbeitung oder Nutzung entgegenstehen.
- (6) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten (z. B.) in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge in der Geschäftsstelle veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widerspre-chen.
- (7) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (8) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassen-verwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16

Auflösung

- (1) Die Auflösung der LVW kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptver-sammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Nichtannahme seitens der Deutschen Verkehrswacht ist das Vermögen durch den Freistaat Sachsen oder eine andere dem Zweck des Vereins behaftete gemeinnützige Vereinigung für die Verkehrssicherheit im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Gehalts- und Versorgungsansprüche von Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie dem Geschäftsführer der Landesverkehrswacht Sachsen sind vor der Begleichung anderer Verbindlichkeiten und vor der Auflösung vorab zu befriedigen.

- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Erstfassung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.03.1990 in Dresden. Geändert mit Eintragung im Vereinsregister vom 07.03.1994.

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 03.05.1997 in Döbeln, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, Nr.VR 21, am 16.06.1998.

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 12.04.2003 in Torgau, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, Nr.VR 21 am 03.09.2003.

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 03.04.2004 in Schöneck, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, Nr. VR 21 am 21.07.2004

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 26.04.2008 in Mügeln, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR Nr. 787 und 854/2008 unter Aktenzeichen VR 21 am 29.08.2008

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24.04.2010 in Dresden, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR Nr.: 728/2010 unter Aktenzeichen VR 21 am 18.08.2010

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 27.04.2013 in Niesky, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR.: 883/2013 unter Aktenzeichen VR 21 am 20.08.2013

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 29.04.2017 in Meerane bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR-Nr.: 573/2017 unter Aktenzeichen VR 21 am 01.06.2017.